



Karpenstein Longo Nübel

VERWALTUNGSRECHT KOMMUNALRECHT ENERGIERECHT

Karpenstein Longo Nübel • Hauptstraße 27 a • 35435 Wettenberg

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

Nur per Telefax: 0611 327618533

Datum: Wettenberg, 19.02.2018
Anwalt: Nübel
Kontakt: Durchwahl: -88; Email: nuebel@kln-anwaelte.de
Unser Az.: CN/118V2018

EILT

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, § 123 VwGO

der Frau Martina Selzer, Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck, Schulstraße 43, 36208 Wildeck

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christopher Nübel, Karpenstein Longo Nübel Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Hauptstraße 27 A, 35435 Wettenberg

-Antragstellerin-

gegen

den Bürgermeister der Gemeinde Wildeck Alexander Wirth, Eisenacher Str. 98, 36208 Wildeck

-Antragsgegner-

wegen Kommunalrecht / Ehrverletzung

Hans Karpenstein
Rechtsanwalt • Notar a. D.
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Dr. Fabio Longo
Rechtsanwalt
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Christopher Nübel
Rechtsanwalt

Hauptstraße 27 a
35435 Wettenberg

☎ 0641.98 45 71 -83
☎ 0641.98 45 71 -82
✉ info@kln-anwaelte.de
🌐 www.kln-anwaelte.de

Karpenstein Longo Nübel
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sitz: Wettenberg
AG Frankfurt am Main, PR 2536

USt-IdNr.:

Bankverbindung
Karpenstein Longo Nübel
Volksbank Mittelhessen eG
DE38 5139 0000 0020 7377 00

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin (Kopie der Vollmacht liegt in Anlage bei) beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes

den Antragsgegner zu verpflichten, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, dass die Antragstellerin 130 Anrufe bei der Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) in der Angelegenheit Gewerbegebiet Hönebach bzw. dem geplanten Autohof getätigt hat und diese vielen Anrufe das Genehmigungsverfahren verzögert haben.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck und einziges Fraktionsmitglied der 1-Personen-Fraktion Bündnis90/Die Grünen. Bis zu dessen Mandatsaufgabe war Herr Christian Eimer Fraktionsmitglied. Die Antragstellerin war bis dahin Fraktionssprecherin und ist dann für Herrn Eimer nachgerückt.

Der Antragsgegner ist Bürgermeister der Gemeinde Wildeck. Der damalige Gemeindevertreter Christian Eimer stellte Ende 2017 für die Grünen-Fraktion eine Anfrage zum – in der Öffentlichkeit sehr umstrittenen – Projekt „Autohof / Gewerbegebiet Hönebach“. In der 13. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Wildeck am 14.12.2017 wurde die Behandlung dieser Anfrage auf Tagesordnungspunkt 5 gesetzt.

Glaubhaftmachung: Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Wildeck (**Anlage A1**).

Der Antragsgegner beantwortete die Fragen. Auf die Frage des damaligen Gemeindevertreters Eimer, was der Grund für die zeitlichen Verzögerungen bei dem Projekt Autohof seien, antwortete der Bürgermeister, dass die Fraktionssprecherin der Grünen (Anm. des Unterzeichners: gemeint ist die Antragstellerin) über 130 Anrufe bei der Baugenehmigungsbehörde beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg getätigt habe und die Verzögerungen darauf zurückzuführen seien.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn Walter Echtermeyer (**Anlage A 2**); weitere eidesstattliche Versicherungen können vorgelegt werden; Kopie der Presseberichterstattung zum Vorgang, „Wirbel um Gewerbegebiet / Diesen Blindflug nicht unterstützen“, HNA Bebra Rotenburg vom 16.12.2017 (**Anlage A3**).

Daraufhin wurde die Antragstellerin vermehrt aus der Bürgerschaft angesprochen und musste zahlreiche Anfeindungen erleben, da durch die Bauverzögerung – die nunmehr der Antragstellerin angelastet wurde – der Gemeinde erhebliche Mehrkosten entstanden sind.

Die Antragstellerin hatte zwar telefonisch Fragen an die Baugenehmigungsbehörde zu dem o.g. Projekt gerichtet, dies waren jedoch nur einige wenige Anrufe, die nicht zur Verzögerung der Baugenehmigung führen konnten. Dies wurde der Antragstellerin auch schriftlich von der Baugenehmigungsbehörde bestätigt.

Glaubhaftmachung: Kopie der E-Mail des Fachdienstes Bauordnung, Kreis-ausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Frau Nadja Speich, vom 22.12.2017 (**Anlage A4**).

Zunächst wurde eine Richtigstellung abgewartet. Dies erfolgte nicht. Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.02.2018 wurde der Antragsgegner zur Unterlassung und Widerruf der Behauptung aufgefordert.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens des Unterzeichners vom 07.02.2018 (**Anlage A5**).

Der vom Antragsgegner beauftragte Rechtsanwalt lehnte die Unterzeichnung der Unterlassungserklärung durch seinen Mandanten ab. Auch einen Widerruf der falschen Behauptung lehnte dieser ab. Vielmehr kündigte er für seinen Mandanten an, dass dieser den Vorgang nochmals in der Gemeindevertretung publik machen könnte.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens von RA Michael Bock vom 08.02.2018 (**Anlage A6**).

Mit einem weiteren Schreiben am 15.02.2018 ging der Unterzeichner auf das Schreiben des Rechtsbeistandes des Antragsgegners ein und forderte letztmalig zur Unterzeichnung der Unterlassungserklärung und Widerruf der Behauptung auf. Dies wurde mit Schreiben vom 17.02.2018 erneut abgelehnt.

II. Zum Rechtlichen:

Die Antragstellerin kann einen Anordnungsanspruch und –grund glaubhaft machen.

1. Anordnungsanspruch

Äußerungen eines Amtsträgers, die dieser in Ausübung seines Amtes abgibt und die Rechte Dritter berühren, unterliegen besonderen rechtlichen Bindungen. Zwar sind Amtsträgern entsprechende wertende Äußerungen nicht von vornherein verwehrt. Zu beachten ist aber, dass die Betroffenen sich in diesem Fall nicht auf das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG berufen können. Amtliche Verlautbarungen und Wertungen wie überhaupt Meinungskundgaben öffentlich-rechtlicher Funktions-träger in amtlicher Eigenschaft fallen aus dem sachlichen und persönlichen Gewährleistungsbereich der Meinungsfreiheit heraus (vgl. Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, 5. Auflage 2009, Art. 5 Rn. 39 m.w.N.). Entsprechende Äußerungen sind vielmehr, wenn sie Rechte Dritter berühren, im Einzelfall rechtfertigungsbedürftig. Sie haben den hoheitlichen Kompetenzrahmen zu wahren und müssen dem Sachlichkeitsgebot als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gerecht werden (vgl. Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 24. August 2010 – 1 B 112/10 –, juris).

Im vorliegenden Fall handelt es sich noch nicht einmal um ein Werturteil. Vielmehr hat der Antragsgegner im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Tatsachenbehauptungen aufgestellt, die unwahr sind. Die Behauptung, die Antragstellerin habe 130 Anrufe bei der Baugenehmigungsbehörde getätigt und damit zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren beigetragen, ist eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung. Sie wurde ausweislich der E-Mail des Fachdienstes Bauordnung des LK Hersfeld-Rotenburg vom 22.12.2017 widerlegt. Die Behauptung verstößt daher gegen das Sachlichkeitsgebot und ist mit nichts zu rechtfertigen.

Der Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot wiegt umso schwerer, da die Behauptung vom Antragsgegner im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen in der Gemeindevertretung getätigt wurde. Hier ist der Bürgermeister als Vertreter des Magistrats, also der Verwaltung, zur absoluten Sachlichkeit angehalten. Andernfalls würde die Überwachungs- und Kontrollfunktion der Gemeindevertretung ins Leere laufen.

Die Äußerungen sind auch geeignet, die Persönlichkeitsrechte der Antragstellerin zu verletzen. Die Antragstellerin kann sich auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG berufen, das die Integrität der Persönlichkeit schützt. Durch die falschen Tatsachenbehauptungen wurde die engagierte Kommunalpolitikerin als Verantwortliche für die Verzögerungen der Baugenehmigung für den Autohof bloßge-

stellt, was unmittelbar zu Anfeindungen aus der kommunalpolitischen Umgebung und der Bevölkerung führte.

2. Anordnungsgrund

Der Antragsgegner zeigt sich uneinsichtig. Angesichts dessen und der anstehenden Gemeindevertretung am Donnerstag, den 22.02.2018 besteht die konkrete Gefahr, dass der Antragsgegner seine Behauptung vom 14.12.2017 wiederholen oder zumindest sinngemäß darstellen wird. Das Schreiben des Rechtsbeistandes des Antraggegners untermauert diese Befürchtung. Dort wird angekündigt, dass der Antragsgegner sich entsprechend in der Gemeindevertretung äußern würde. **Es bedarf daher des Eilrechtsschutzes und einer Entscheidung des Gerichts vor der Sitzung am 22.02.2018 um 20.00 Uhr.** Eine Entscheidung würde auch nicht die Hauptsache vorwegnehmen. Im noch anhängig zu machenden Hauptsachverfahren werden ein strafbewehrter Unterlassungsanspruch und der Anspruch auf Widerruf der Behauptung geltend gemacht werden.

Christopher Nübel
Rechtsanwalt